

**Abschlussprüfung 2018 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2015**

3. Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:					
Bei der Angabe „VwVfG“ gilt immer „§ 1 (1) VwVfG LSA i. V. m. ... VwVfG“.		zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<p>Arbeitszielbestimmung</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 11. April 2018, den Beschluss des Kreistages Burgenau zur Änderung der Geschäftsordnung vom 21.03.2018 betreffend, formell und materiell rechtmäßig ist. (Alternative Formulierungen möglich)</p>		1			
<p>Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid könnte das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), speziell § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA sein. 		2			
<p>Hinweis: Wenn die erstmalige Nennung der Rechtsgrundlage erst bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit erfolgt, dann nur <u>1 Punkt</u> vergeben!</p>					
<p>Formelle Rechtmäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 143 Abs. 2 KVG LSA – Selbstverwaltungsangelegenheit = Kommunalaufsicht und §144 Abs. 3 S.1 KVG LSA - KAB für den Landkreis (SV = Landkreis Burgenau) ist das Landesverwaltungsamt Örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) VwVfG = Landesverwaltungsamt. 		2			

<ul style="list-style-type: none"> • Das Landesverwaltungsamt hat sich entsprechend § 22 S. 1 VwVfG auf Grund der Information des Fraktionsvorsitzenden Fischer nach pflichtgemäßen Ermessen für den Beginn des Verwaltungsverfahrens entschieden 	1			
<ul style="list-style-type: none"> • Die KAB bedient sich eigener Prüfungsergebnisse aus den vollständigen Beschlussunterlagen und vertraut nicht auf die pauschale Aussage des Fraktionsvorsitzenden Fischer. Der Untersuchungsgrundsatz im Sinne §§ 24 und 26 VwVfG wurde eingehalten. Ein Aufklärungsdefizit ist nicht erkennbar. 	2			
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ist vor Erlass eines belastenden VA's, der in die Rechte eines Betroffenen eingreift, diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei dem Bescheid der Kommunalaufsicht vom 11. April 2018 handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der in die Rechte des Landkreises Burgenau, hier in die gesetzlich garantierte Selbstverwaltung, eingreift. Dem Landkreis hätte Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden müssen. Laut SV erfolgte keine Anhörung gemäß § 28 VwVfG. Ausnahmen von der Anhörungspflicht i. S. § 28 Abs. 2 VwVfG sind <u>nicht</u> erkennbar. Der VA ist in diesem Punkt aufgrund der unterbliebenen Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG formell rechtswidrig. 	5			
<ul style="list-style-type: none"> • Die fehlende Anhörung kann jedoch nach § 45 Abs. 1 Nr.3 VwVfG geheilt werden, indem sie nachgeholt wird. <p><i>Alternative Ansichten bei entsprechender Begründung vertretbar.</i></p>	1			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bescheid vom 11. April 2018 entspricht der Form nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG; eine schriftliche Begründung gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG ist gemäß dem Bearbeitungshinweis 1 vorhanden. 	2			

<ul style="list-style-type: none"> • Der Bescheid wurde der Gemeinde entsprechend § 41 Abs. 1 VwVfG förmlich mit Einschreiben gem. § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 4 VwZG zugestellt und bekannt gegeben. 	2			
<p><u>Ergebnis der formellen Prüfung</u> Die Beanstandungsverfügung ist formell rechtswidrig.</p>	1 (21)			
<i>Materielle Rechtmäßigkeit</i>				
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bescheid ist hinsichtlich des Adressaten § 37 Abs. 1 VwVfG konkret. Der Landrat König vertritt die Gemeinde gemäß § 60 (2) KVG als Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Nr. 3 KVG LSA. 	2			
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlage für die Beanstandungsverfügung ist § 146 Abs. 1 KVG LSA . 	1			
<ul style="list-style-type: none"> • Danach kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse der Kommune beanstanden, die das Gesetz verletzen. 	2			
<ul style="list-style-type: none"> • Die TBM des § 146 Abs. 1 KVG LSA müssten gegeben sein: <ul style="list-style-type: none"> - mit der Entscheidung zur Geschäftsordnung liegt unstrittig ein Beschluss des Kreistages Burgenau vor - fraglich ist, ob der Beschluss das Gesetz verletzt 	1 1			
<u>Materielle Prüfung des Beschlusses des Kreistages Burgenau (formell laut Hinweis 3 rechtmäßig)</u>				
Rechtsgrundlage für den Beschluss der Änderung der Geschäftsordnung ist § 59 KVG LSA. Die Geschäftsordnung dient der Regelung der inneren Angelegenheiten der Vertretung.				
<u>(Für die Nennung der Rechtsgrundlage kann hier ein Punkt vergeben werden, soweit nicht bereits in der Einleitung § 59 als Rechtsgrundlage genannt wurde.)</u>				
Die Regelungen der Geschäftsordnung dürfen daher nicht gegen das KVG oder höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen die Grundrechte, verstoßen.				
Es ist damit zu prüfen, ob die Änderung der Geschäftsordnung dem KVG entspricht und nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.				
Die Regelung betrifft die Einberufung der Sitzung und damit die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage ist zunächst erfüllt.				
Gemäß § 53 (3) S. 2 kann die Geschäftsordnung einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Vertretung einzuberufen ist. Vorliegend sollen laut Geschäftsordnung aller 10 Wochen Kreistagssitzungen stattfinden.				
Diese Regelung ist zulässig.				
	10			

<p>Fraglich ist jedoch, ob Sitzungen in den Schulferien ausgeschlossen werden dürfen.</p> <p>Gemäß § 53 (3) S. 1 ist die Vertretung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Es kann unter unvorhersehbaren Umständen erforderlich sein, in den Schulferien eine Kreistagssitzung einzuberufen.</p> <p>Die vorgesehene Regelung verstößt damit gegen § 53 (3) S. 1 und ist somit unzulässig.</p> <p>Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung ist materiell rechtswidrig.</p> <p><i>Zwischensumme mögliche Punkte/Punktevergabe materielle Prüfung</i></p> <p>Ergebnis</p> <p>Der Geschäftsordnungsbeschluss ist insgesamt rechtswidrig. Hinweis: Bei gleichem Ergebnis auch andere Argumentation vertretbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beschluss ist damit formell rechtmäßig und materiell rechtswidrig und verletzt damit das Gesetz – hier das KVG LSA. 2 • Die Tatbestandmerkmale des § 146 Abs. 1 KVG LSA sind damit erfüllt. 1 • Die Ermessensausübung erfolgte laut Hinweis 2 fehlerfrei. 1 <p><u>Ergebnis der materiellen Prüfung der Beanstandungsverfügung</u></p> <p>Die Beanstandungsverfügung der Kommunalaufsicht vom 11. April 2018 ist materiell rechtmäßig. 1</p> <p><u>Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung:</u></p> <p>Der Bescheid vom 11.04.2018 war somit formell rechtswidrig, materiell rechtmäßig und damit insgesamt rechtswidrig. 2</p> <p style="text-align: right;">(24)</p>				
Zwischensumme:	45			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	<u>50</u>			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	50,00		49,00	15	1 (sehr gut)
unter	49,00	bis	47,50	14	1 (sehr gut)
unter	47,50	bis	46,00	13	1 (sehr gut)
unter	46,00	bis	44,50	12	2 (gut)
unter	44,50	bis	42,50	11	2 (gut)
unter	42,50	bis	40,50	10	2 (gut)
unter	40,50	bis	38,50	9	3 (befriedigend)
unter	38,50	bis	36,00	8	3 (befriedigend)
unter	36,00	bis	33,50	7	3 (befriedigend)
unter	33,50	bis	31,00	6	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	28,00	5	4 (ausreichend)
unter	28,00	bis	25,00	4	4 (ausreichend)
unter	25,00	bis	22,00	3	5 (mangelhaft)
unter	22,00	bis	18,50	2	5 (mangelhaft)
unter	18,50	bis	15,00	1	5 (mangelhaft)
unter	15,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)